



VERFÜGUNG

vom 18. Oktober 1999

Bubikon/Dürnten. Privater Gestaltungsplan "Public Golf Bubikon"

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 9. Juni 1999 stimmten die Gemeindeversammlung Bubikon und am 11. Juni 1999 die Gemeindeversammlung Dürnten dem privaten Gestaltungsplan "Public Golf Bubikon" zu. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Bau- rekurskommissionen vom 28. Juli 1999 und des Bezirksrates Hinwil vom 21. September 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 16. August 1999 ersuchen die Gemeinderäte Bubikon und Dürnten um Genehmigung der Vorlage.

Mit RRB Nr. 611/1997 wurde der private Gestaltungsplan für die Erweiterung der bestehenden 6-Loch-Golfanlage auf eine 9-Loch-Golfanlage genehmigt. Im Rahmen der Neu- festsetzung des regionalen Richtplans wurde mit RRB Nr. 2257/1998 der Golfplatz Käm- moos als besonderes Erholungsgebiet C (Golfplatz) festgelegt.

Der private Gestaltungsplan soll neuen Bedürfnissen angepasst werden. Die Änderungen umfassen die Perimetererweiterung für die Verlängerung der Spielbahnen und die Erstellung von Schutznetzen, zusätzliche Baubereiche für gedeckte Abschlagplätze sowie die Um- stellung von Kunstgreens auf Naturgreens. Gleichzeitig werden die Vorschriften sowie der Pflege- und Entwicklungsplan angepasst. Die Nutzung des Staatsstrassengebietes entlang der Oberlandautobahn für den Golfbetrieb wurde mit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Baudirektion und der Swiss Golf Bubikon geregelt. Zu diesem Zweck wurde der private Gestaltungsplan gesamthaft neu festgesetzt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der private Gestaltungsplan "Public Golf Bubikon", dem die Gemeindeversammlung Bubikon am 9. Juni 1999 und die Gemeindeversammlung Dürnten am 11. Juni 1999 zugestimmt haben, wird genehmigt.

- II. Der Grundeigentümerschaft wird für die durch die Bearbeitung dieser Verfügung entstandenen Aufwendungen separat Rechnung gestellt.

(Zustelladresse: Swiss Golf Bubikon, Kämmoos, 8608 Bubikon)


Staatsgebühr	Fr.	540.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<u>Total</u>	Fr.	<u>588.00</u>	(Konto 3013.01.4310.015)

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinden Bubikon und Dürnten werden eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- V. Mitteilung an die Gemeinderäte Bubikon und Dürnten (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von sechs Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage je eines Dossiers) und an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers) sowie an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen.

Zürich, den 18. Oktober 1999
991548/Oca/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:



**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 19. März 1997

**611. Privater Gestaltungsplan «Public Golf Anlage Bubikon»,
Bubikon/Dürnten**

Mit RRB Nr. 951/1993 wurde der private Gestaltungsplan Public Golf Center für eine 9-Loch-Anlage genehmigt. In Abweichung dazu wurde im baurechtlichen Verfahren nur eine 6-Loch-Anlage bewilligt und erstellt. Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan werden die Voraussetzungen geschaffen, damit die vom Schweizerischen Golfverband anerkannte Mindestgrösse von 9 Löchern erreicht werden kann. Zudem ist der Gestaltungsplan für den Bereich der bereits ausgeführten Anlage den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Gemeindeversammlung Bubikon stimmte diesem am 4. Dezember 1996 zu, die Gemeindeversammlung Dürnten am 13. Dezember 1996. Gegen diese Beschlüsse wurden keine Rechtsmittel eingelegt. Die Gemeinden Bubikon und Dürnten ersuchen mit Schreiben vom 29. Januar 1997 um die Genehmigung der Vorlage.

Der Gestaltungsplan sieht vor, den bestehenden Golfplatz in ökologischer und betrieblicher Sicht aufzuwerten und gestützt auf einen mit den kantonalen Schutzverbänden noch zu erarbeiteten Pflege- und Entwicklungsplan zu unterhalten. Er umfasst den Projektplan 1:500, die dazugehörigen Vorschriften mit Betriebsreglement sowie den Erläuterungsbericht zum Projekt und zur landschaftspflegerischen Begleitplanung. Im von der Delegiertenversammlung der Planungsgruppe Zürcher Oberland (PZO) am 7. November 1996 zuhanden des Regierungsrates verabschiedeten regionalen Richtplan wurde der Golfplatz Kämmoos als besonderes Erholungsgebiet ausgeschieden. Die sich aus der Umweltverträglichkeitsprüfung ergebenden Auflagen und Bedingungen wurden im Gestaltungsplan berücksichtigt. Das Projekt entspricht den bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt. Aufgrund der Genehmigung des Gestaltungsplans wird die Baudirektion die Landwirtschaftszone anzupassen haben.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der private Gestaltungsplan «Public Golf Anlage Bubikon», dem die Gemeindeversammlung Bubikon am 4. Dezember 1996 und die Gemeindeversammlung Dürnten am 13. Dezember 1996 zugestimmt hat, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon, 8608 Bubikon, und den Gemeinderat Dürnten, 8635 Dürnten (unter Beilage von je zwei mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplaren des Gestaltungsplans), die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 31. März 1993

951. Privater Gestaltungsplan Public Golf Center, Bubikon

Die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Bubikon wurde durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3586/1986 genehmigt.

Für das gemäss Zonenplan der Landwirtschaftszone zugeteilte Gebiet Kämmoos ist durch den Grundeigentümer ein privater Gestaltungsplan aufgestellt worden. Am 9. Dezember 1992 stimmte diesem die Gemeindeversammlung zu. Gegen diesen Beschluss sind laut Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 24. Februar 1993 sowie der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 9. Februar 1993 keine Rekurse eingegangen. Der Gemeinderat Bubikon ersucht mit Schreiben vom 12. Februar 1993 um Genehmigung der Vorlage.

Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan soll die Erstellung eines öffentlich zugänglichen Golf-Trainingsplatzes ermöglicht werden. Dies ist nur im Rahmen des Gestaltungsplans möglich.

Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der von der Gemeindeversammlung Bubikon vom 9. Dezember 1992 verabschiedete private Gestaltungsplan Public Golf Center wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon, 8608 Bubikon (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gestaltungsplans für sich und zuhanden des Grundeigentümers), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 31. März 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

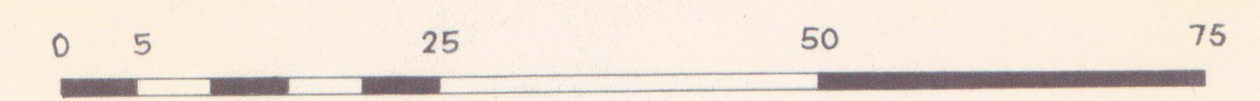


Amt für Raumordnung und Vermessung

KANTON ZÜRICH GEMEINDEN BUBIKON UND DÜRNTEN
 KOMMUNALER PRIVATER
**GESTALTUNGSPLAN
 PUBLIC GOLF BUBIKON**
 MIT ÖFFENTLICH-RECHTLICHER WIRKUNG GEMÄSS § 85 PBG

PROJEKT

DATUM 20. JULI 1998 • MASSSTAB 1:500 • GEZ. JD • GRÖSSE 13384 • PLAN NR. 601-12
 DARDELET GMBH • BÜRO FÜR LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
 UEBERSTRASSE 12A • 5132 EGG • TEL. 01-384.3303 • FAX 01-384.1000



Festgesetzt durch die Grundeigentümer
 Namens der Grundeigentümer

Walter Kunz, Ruz
 M. H. M. H.

Zustimmung durch die Gemeindeversammlung Bubikon am
 9. Juni 1999
 Der Präsident
 W. H. H.

Zustimmung durch die Gemeindeversammlung Dürnten am
 11. Juni 1999
 Der Präsident
 H. M. M.

Die Schreiber
 H. M. M.

Von der Baudirektion
 genehmigt am 18. Okt. 1999

Für die Baudirektion
 H. M. M.

BDV Nr. 1308/99

GOLFELEMENTE UND LANDSCHAFT

- Perimeter Gestaltungsplanbereich
- Baubereiche
- kommunale Flurwege, der Erschliessung dienend

- Abschläge und Spiellinie
- Spielbahn (Fairway) mit Bahnnummer
- Vorgreen und Green
- Semi-Rough mit Bunker (Sandhindernis)
- Hard-Rough (= alle vom Spiel nicht tangierten Bereiche, gelten als ökologische Ausgleichsflächen)
- Gewässerbiotope (Weiher, Flachwasserbereiche)
- Grünlandbiotope (Feuchtwiesen, Trocken- und Ruderalstandorte, Hochstaudenfluren, Ackertrachten)
- bestehende / neue Bäume / zu entfernende
- Waldrand und Wald





Teilrevision privater Gestaltungsplan
Public Golf Bubikon

Änderung und Ergänzung der bestehenden Vorschriften

Vom Grundeigentümer festgesetzt am 2. Mai 2004

Namens der Grundeigentümer

Walter Künzi, Rüti

Von der Gemeindeversammlung zugestimmt am 9. Juni 2004

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Substitut:

Von der Baudirektion genehmigt am - 6. Sep. 2004

Für die Baudirektion:

BDV-Nr. 942/04

1. Hinweis

Die Teilrevision beschränkt sich auf die Golfplatzzone 2. Die Änderungen gegenüber den Gestaltungsplanvorschriften vom 18. Oktober 1999 sind jeweils **fett hervorgehoben**. ~~Durchgestrichene~~ Textstellen werden aufgehoben.

2. Änderung der Gestaltungsplanvorschriften

Art. 1
Bestandteile

Folgende Unterlagen bilden integrierender Bestandteil dieses Gestaltungsplanes:

- **Projektplan 1:500** vom **18. Oktober 1999**
- **Situation 1:500 für die Golfplatzzone 2** vom **19. Dezember 2003**
- **Vorschriften** vom **19. Dezember 2003**

Zur Erläuterung dient ein „Erläuterungsplan Erweiterung“ (10.08.98), ein Erläuterungsbericht samt dazugehörigen Beilagen (Februar 1999) sowie ein Pflege- und Entwicklungsplan (Februar 1999).

Art. 2
Geltungsbereich

Auf Gemeindegebiet Bubikon befinden sich 7 Löcher sowie die Übungsanlagen und die Infrastruktur. Auf Gemeindegebiet Dürnten befinden sich 2 Löcher. Massgebend ist der im Projektplan 1:500 (18. Oktober 1999) eingetragene Gestaltungsplanperimeter. Er umfasst die folgenden Parzellen:

Gemeinde Bubikon:

In der Golfplatzzone 1 (eigentliches Golfareal)

- Kat. Nr. 760, 764, 765, 768, 769, 771, 759, 767, 775, 756, 807, 1731, 2057
- Die kommunalen Flurwege Kat. Nr. 766, 773, 778 (Abschnitt) und 1730 dienen der Erschliessung der Golfanlage.

In der Golfplatzzone 2 (Areal mit Clubhaus, **Verwaltung, Restaurantsbetrieb, Betriebsraum mit Werkstatt, Betriebswohnungen**, und Parkplätzen)

- Kat. Nr. 802, 804, 806
- Die kommunale Strasse Kat. Nr. 796 dient der Erschliessung der Golfanlage.

Gemeinde Dürnten:

In der Golfplatzzone 1 (eigentliches Golfareal)

- Kat. Nr. 10156 und 10158
- Der private Flurweg Kat. Nr. 10157 dient der Erschliessung des Anlagenteils.

Art. 3
Zweck

Der Private Gestaltungsplan Public Golf Bubikon sichert die Optimierung der bestehenden 9-Loch-Golfanlage und deren Betrieb unter Einhaltung spezifischer Schutzbestimmungen und Auflagen sowie die Erstellung landschaftlicher Begleitmassnahmen.

Art. 4
Nutzung und Abmessungen der Bauten

~~Bestehende Bauten (Golfplatzzone 2): Zusätzlich zum bestehenden Golfcenter (umgebaute Scheune) können bestehende Bauten umgebaut und vergrössert werden.~~

Neubauten: Neubauten, **Umbauten** und **Ersatzbauten** sind nur innerhalb der im Gestaltungsplan bezeichneten, von Mantellinien begrenzten Baubereichen gestattet. **Bauten und Anlagen haben sich gut in die bauliche und landschaftliche Umgebung einzuordnen. In den Baubereichen A bis H sind folgende Nutzungen und Gebäudeabmessungen zulässig:**

Baubereich A

Errichtung einer Abschlagplatz-Überdeckung in Form eines einseitig offenen Unterstandes mit einer Grundfläche von max. 30.00m x 6.00m und einer Gesamthöhe von max. 5.00 m.

Baubereich B

Bau einer Ballmaschinen-Abdeckung mit einer Grundfläche von max. 5.50m x 5.50m und einer Gesamthöhe von max. 4.00m.

Baubereich C

~~Aufstellen eines sogenannten Starterhauses mit einer Grundfläche von max. 2.00m x 2.00m und einer Gesamthöhe von max. 3.00m.~~

Baubereich D

~~Überdeckung des bestehenden Waschplatzes für Geräte und Maschinen in Form eines untergeordneten Anbau an das bestehende Clubhaus mit Grundfläche von max. 45m².~~

Baubereich E

Aufstellen einer seitlichen verschiebbaren Abschlagplatz-Überdeckung in Form eines offenen, mobilen Unterstandes mit einer Grundfläche von max. 33.00m x 6.00m und einer Gesamthöhe von max. 6.00m.

Baubereich F	<p>Neubau eines Gebäudes mit Restaurationsbetrieb, Betriebsraum mit Werkstatt sowie drei Wohnungen für Betriebsangestellte. Folgende Grundmasse sind einzuhalten:</p> <p>Vollgeschosse: max. 2</p> <p>Anrechenbare Dachgeschosse: max. 1</p> <p>Anrechenbare Untergeschosse: max. 1</p> <p>Anrechenbare Geschossfläche (§254 PBG): max. 480 m²</p> <p>Gebäudehöhe: max. 7.50 m</p> <p>Firsthöhe: max. 5.00 m</p> <p>Abstandsfreie Gebäude im Sinne von § 269 PBG dürfen die Mantellinien unter Einhaltung der Abstände gegenüber Strassen und Wegen überschreiten.</p>
Baubereich G	<p>Nutzung als Golfcenter mit Clubräumen, Golfshop und Verwaltung. Das bestehende Gebäude darf umgebaut werden. Das herkömmliche Erscheinungsbild des Hauptgebäudes ist in seinen strukturellen Merkmalen zu erhalten. Bei Umbauten oder Anbauten darf die Gebäudegrundfläche des Altbaus einmalig um maximal 5% erweitert werden.</p>
Baubereich H	<p>Die bestehende Abwartwohnung darf umgebaut und ersetzt werden. Folgende Grundmasse sind einzuhalten:</p> <p>Vollgeschosse: max. 2</p> <p>Anrechenbare Dachgeschosse: max. 1</p> <p>Anrechenbare Untergeschosse: max. 1</p> <p>Anrechenbare Geschossfläche (§254 PBG): max. 170 m²</p> <p>Gebäudehöhe: max. 6.00 m</p> <p>Sichtbare Fassadenhöhe ab gestaltetem Terrain: max. 6.00 m</p> <p>Firsthöhe: max. 5.00 m</p>
Bereich für Ersatzpflanzungen	<p>Im Zusammenhang mit Ersatzneubauten auf den Baufeldern F und H sind innerhalb der im Gestaltungsplan rot schraffierten Bereiche je vier standortgerechte, einheimische Hochstammlaubebäume zu pflanzen.</p>

Art. 5
Erschliessung des Areals

Die Erschliessung der Golfanlage erfolgt wie bisher über die Kämmoosstrasse; Parkierungsmöglichkeiten bestehen unmittelbar beim Golfcenter. Die Erschliessung des Teilbereiches auf Dürntner Gemeindegebiet erfolgt über die parallel zur Autobahn bestehende Brücke über die Schwarz.

Die Flurstrassen entlang der Oberlandautobahn sind für schwere Fahrzeuge des Tiefbauamtes (4-Achser) befahrbar zu halten.

Art. 6
Nutzung des Areals

Die Nutzung des Areals als 9-Loch-Golfanlage entsprechend dem Projektplan ist zulässig.

Die öffentliche Nutzung und Erholung innerhalb des Gestaltungsplan-Perimeters ist im Rahmen der bisherigen weiterhin zu gewährleisten (Wandern, Spazieren, Reiten, dem Bach- sowie Autobahnunterhalt dienende Wege).

Der historische Ritterhausweg ist in seiner Substanz und Linienführung vollumfänglich zu erhalten.

Die Nutzung des Landsteifens entlang und westlich der Oberlandautobahn (Staatsland) ist in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Das Grundstück Kat. Nr. 761 (Margrit Altwegg, Schlossberg), im Gestaltungsplan nicht enthalten, gilt als Auszone mit Betretungsverbot. Die Ausgrenze ist mit weissen Pfählen und Tafeln zu markieren. Diese Bestimmung ist in den Platzregeln aufzunehmen und den Golfspielern auf der Skorekarte bekanntzugeben.

Art. 7
Gestaltung des Areals

Beläge: Oberflächenversiegelungen (Betonbeläge, Asphalt) dürfen nur dort vorgesehen werden, wo dies aus betrieblichen Gründen unumgänglich ist. Die Hartflächen sind möglichst mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen (Chaussierungen, Schotterrasen o. ä.).

Die Parkplätze sind mit Rasengittersteinen durchlässig zu gestalten. Mit geeigneten Massnahmen ist sicherzustellen, dass kein Sickerwasser aus den gedüngten Rasenflächen in die Meteorwasserkanalisation gelangt.

Terrainveränderungen / Erdarbeiten: Im Zusammenhang mit dem Neubau von Abschlägen, Greens, Sandhindernissen (Bunker) und der Ausführung von landschaftspflegerischen Massnahmen (Flachwasserbereiche u. ä.) sind Terrainveränderungen bis ca. 1.50 m gegenüber dem gewachsenen Boden erlaubt. Ausserhalb ist das Terrain im gewachsenen Zustand zu belassen. Die Erdarbeiten haben fachgemäss und nach den für Materialgewinnungs- und Ablagerungsvorhaben gültigen Rekultivierungsvorschriften zu erfolgen. Die Erdbauarbeiten sind durch eine Bodenfachperson zu überwachen.

Landschaftsgestaltung: Bestehende Schutzobjekte und -verfügungen sind zu respektieren. Die Bereiche ausserhalb der Spielflächen sind unter Einbezug externer, naturschützerisch kompetenter Fachleute nach landschaftsästhetischen und ökologischen Gesichtspunkten planerisch zu optimieren, anzulegen, zu pflegen und zu entwickeln.

Für die Detailprojektierung ist entsprechend § 83 Abs. 2 PBG ein angemessener Spielraum zu belassen.

Art. 8
Landwirtschaft

Die Terrainveränderungen auf dem Areal haben so zu erfolgen, dass der grösste Teil der Flächen in Zeiten gestörter Zufuhr rekultiviert und wieder landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann (Fruchtfolgeflächen / Bäuerliches Bodenrecht).

Art. 9
Forstwirtschaft

Waldareal darf ohne forstrechtliche Bewilligung nicht verändert werden. Die Waldbewirtschaftung muss im ganzen Bereich im Rahmen des Forstgesetzes gewährleistet werden.

Entwicklungsmassnahmen am Waldrand sind im Rahmen von Pflegemassnahmen nach den kantonalen Richtlinien und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Forstorganen zu realisieren. Die bestehenden Fichtenkulturen in den Waldrandbereichen sind durch standortgerechte Pflanzungen zu ersetzen.

Art. 10
Jagd

Bezüglich der Golfanlage bestehen keine Ansprüche auf Vergütung von Wildschäden zulasten der Jagdpächter bzw. der Gemeinden.

Art. 11
Pflege

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens sind die Flächennutzungen über ein Pflege-, Unterhalts- und Entwicklungskonzept mit dazugehörigen Plänen und Richtlinien verbindlich festzulegen. Die Richtlinien haben auch Aufschluss zu geben über Bedarf und Einsatz von Düngemitteln und anderen Hilfsstoffen. Die Pflegemassnahmen sind in einem Kontrollheft festzuhalten. Zur Unterstützung der sachgemässen Pflege ist eine unabhängige ökologische Kontrollinstanz zu bezeichnen.

Der Unterhalt der Grünflächen auf Staatsland (Parzellen mit Kat. Nrn. 897, 1731, 2057 und 10158) erfolgt durch den Golfbetrieb.

Der Einsatz von Unterhaltsmaschinen richtet sich nach dem Betriebsreglement.

Art. 12
Rückbau der Anlagen auf
Staatsland

Bei einem allfälligen Ausbau der Staatsstrassen hat der Betreiber der Golfanlage die für die Golfnutzung auf Staatsland erstellten Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder zu erstellen.

Art. 13
Sicherheit

Es sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass keine objektive Personen- oder Sachgefährdung entsteht.

Nach Notwendigkeit sind gefährdete Gebäude, Bahntrassen, Strassen, öffentliche Wege etc. mit geeigneten und mit den zuständigen Instanzen abzusprechenden Massnahmen zu schützen. Z.B. durch das Aufstellen von Schutznetzen.

Art. 14
Lärmempfindlichkeitsstufe /
Lärmschutz

Für das Golfareal gilt die Empfindlichkeitsstufe III (ES III) gemäss Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15.12.1986.

Für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen in den Baubereichen F, G und H kann im Baubewilligungsverfahren kein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne von Art. 31 Abs. 2 LSV geltend gemacht werden.

Art. 15
Benützung der Anlage

Die Golfanlage ist als öffentliche Anlage zu betreiben. Die Benützung der Anlage wird durch ein Betriebsreglement gemäss Anhang geregelt. Dieses Reglement ist ein integrierender Bestandteil der Vorschriften zum Gestaltungsplan.

Art. 16
Inkrafttreten

Der Private Gestaltungsplan Public Golf Bubikon tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.

3. Anhang

Betriebsreglement

PUBLIC GOLF BUBIKON

Betriebsreglement

1. Öffnungszeiten

Sekretariat	08.00 - 20.00 Uhr
Bar/Shop	08.00 - 20.00 Uhr
Driving Range	06.00 - 21.00 Uhr
Golfplatz	06.00 - 21.00 Uhr

Die Öffnungszeiten der Driving Range und des Golfplatzes sind in geeigneter Form bekanntzumachen (z.B. mit grossen Tafeln). Die Ballausgabemaschine der Driving Range ist mit einer Zeitschaltuhr zu versehen, so dass sie nur während den offiziellen Öffnungszeiten in Betrieb ist. Für die Einhaltung der vorstehenden Öffnungszeiten ist der Betreiber der Anlage verantwortlich.

2. Unterhaltsarbeiten

Unterhaltsarbeiten mit motorbetriebenen Maschinen und Geräten (Mähmaschinen, Ballsammelmaschine, Motorsense, Gebläse, Pumpen etc.) dürfen zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag - Samstag, 07.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 19.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen sind Unterhaltsarbeiten jeder Art untersagt. Ausgenommen davon sind nur dringende Notstandsarbeiten zur Verhinderung oder Behebung eines Schadens sowie das einmalige Einsammeln der Golfbälle auf der Driving Range vor 19.00 Uhr.

Die für den Unterhalt eingesetzten motorbetriebenen Maschinen und Geräte sind regelmässig fachmännisch zu warten.

3. Parkierung

Der Betreiber des Golfplatzes hat dafür besorgt zu sein, dass die Parkordnung eingehalten und bestehende Signalisationen respektiert werden. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge muss jederzeit uneingeschränkt gewährleistet sein.

4. Veranstaltungen

Veranstaltungen jeder Art (Turniere etc.) sind jeweils vorgängig vom Gemeinderat bewilligen zu lassen. Zeitlich sind die Veranstaltungen so anzusetzen, dass die Nachtruhe möglichst nicht gestört wird. Das Gesuch hat auch Angaben über Art und Zeit von Besonderheiten des Anlasses wie Feuerwerk, Benützung von Lautsprechern etc. zu enthalten.

Mit dem Gesuch ist weiter der Nachweis über eine ausreichende Zahl von Parkplätzen und die Regelung des Verkehrsdienstes zu erbringen.

Ist eine über die bestehende Bewilligung hinausgehende entgeltliche Bewirtung vorgesehen, muss rechtzeitig ein Gesuch um Erteilung eines ausserordentlichen Gastwirtschaftspatentes eingereicht werden.

Landungen von Helikoptern auf dem Golfplatz bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

An hohen Feiertagen sind Veranstaltungen jeder Art untersagt.

5. Ritterhausweg

Solange sich Fussgänger und Radfahrer auf dem öffentlichen Weg befinden, darf auf den angrenzenden Bahnen nicht gespielt werden.

Diese Einschränkung ist mittels Tafeln bei den Abschlagen der betroffenen Bahnen bekanntzumachen. Für Personen- und Sachschäden, welche sich aus der Nichtbeachtung dieser Auflage ergeben, haftet der Betreiber des Golfplatzes.

8608 Bubikon,
14. November 1996

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Z.', is written on the right side of the page.